

Inhalt	Seite
83. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	199
84. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	199
85. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	199
86. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	199
87. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	199
88. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	200
89. Bekanntmachung	
XXI. Nachtrag vom 19.09.2014 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994.....	201
90. Bekanntmachung	
III. Nachtrag vom 19.09.2014 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011.....	203
91. Bekanntmachung	
Satzung der Stadt Schwerte vom 18.09.2014 über die Veränderungssperre Nr. 22 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 181 „Senningsweg“ der Stadt Schwerte.....	205
92. Bekanntmachung	
Straßen- und Wegeangelegenheiten; Planfeststellung für den Ausbau der B 236, Stadtgrenze Dortmund / Schwerte bis Anschlussstelle A 1 Schwerte von Bau-km 0-210,000 bis Bau-km 1+714,000 (Abschnitt 57, Stat. 1.5+85,000 bis Abschnitt 56, Stat. 0.9+50,000) -Anhörungsverfahren-	208
93. Bekanntmachung	
Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte am 25.05.2014 und der Bürgermeisterwahl am 25.05.2014.....	209

94. Bekanntmachung	
Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Schwerte am 25.05.2014	210
95. Bekanntmachung	
Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)	211
96. Bekanntmachung	
Jahresabschlussbericht des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)	212

83. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 336 732**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

84. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 234 382**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

85. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **408 919 033**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

86. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **301 270 203**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

87. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **401 922 588**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

88. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 326 873**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

89. Bekanntmachung

XXI. Nachtrag vom 19.09.2014 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 10 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/ SGV NRW 74), § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 762 ff.) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 17.09.2014 folgenden XXI. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 beschlossen:

§ 1

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Absatz 2 folgende Fassung:

(2)

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

(a) mit einem Fassungsvermögen von 80 l	177,60 Euro,
(b) mit einem Fassungsvermögen von 120 l	249,60 Euro,
(c) mit einem Fassungsvermögen von 240 l	432,00 Euro,
(d) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	1.938,00 Euro.

Die jährlichen Gebühren betragen bei vierwöchentlicher Abfuhr

(a) mit einem Fassungsvermögen von 80 l	122,40 Euro.
---	--------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 1x wöchentlicher Abfuhr

(a) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	3.455,64 Euro.
--	----------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 2x wöchentlicher Abfuhr

(a) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	6.491,64 Euro.
--	----------------

§ 2

Dieser XXI. Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende XXI. Nachtrag vom 19.09.2014 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende XXI. Nachtrag vom 19.09.2014 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 stimmt mit dem am 17.09.2014 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 19.09.2014

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

90. Bekanntmachung

III. Nachtrag vom 19.09.2014 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 17.09.2014 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 beschlossen:

§ 1

§ 7 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Absatz 5 und Absatz 6 folgende Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- | | | |
|----|-------------------------------------|---------|
| a) | bei einmal wöchentlicher Reinigung | 3,05 €, |
| b) | bei zweimal wöchentlicher Reinigung | 6,10 €, |
| c) | bei vierzehntägiger Reinigung | 1,53 €, |
| d) | Handreinigung (6 x wöchentlich) | 8,93 €. |

(6) Für die Winterwartung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für:

- | | | |
|----|--------------------|---------|
| a) | die Streuklasse I | 2,77 €, |
| b) | die Streuklasse II | 2,22 €, |
| c) | FGZ | 5,54 €. |

§ 2

Dieser III. Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende III. Nachtrag vom 19.09.2014 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. III. Nachtrag vom 19.09.2014 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 stimmt mit dem am 17.09.2014 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 19.09.2014

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

91. Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schwerte vom 18.09.2014 über die Veränderungssperre Nr. 22 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 181 „Senningsweg“ der Stadt Schwerte

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 – in der zzt. geltenden Fassung – und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zzt. geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Schwerter Innenstadt im Bereich südlich des Senningsweges, westlich der Karl-Gerharts-Straße den Bebauungsplan Nr. 181 „Senningsweg“ aufzustellen. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 18.06.2014 im Amtsblatt der Stadt Schwerte. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im Norden begrenzt durch den Senningsweg, im Osten durch die Karl-Gerharts-Straße, im Süden durch die Bahnhofstraße und im Westen durch Bahnflächen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen, Abgrabungen größeren Umfangs wie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre Nr. 22 tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwerte in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Veränderungssperre Nr. 22 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 181 „Senningsweg“ der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.09.2014

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

92. Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
25.04.1.11-01/06

Arnsberg, den 15.09.2014

Straßen- und Wegeangelegenheiten; Planfeststellung für den Ausbau der B 236, Stadtgrenze Dortmund / Schwerte bis Anschlussstelle A 1 Schwerte von Bau-km 0-210,000 bis Bau-km 1+714,000 (Abschnitt 57, Stat. 1.5+85,000 bis Abschnitt 56, Stat. 0.9+50,000) -Anhörungsverfahren-

Zur Verhandlung der im o. a. Verfahren rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Die Erörterung findet statt am Montag, den 20. Oktober 2014, 09.30 Uhr, im Bürger-saal, Rathaus I der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte.
2. In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, der Einwendungen erhoben hat oder von dem Vorhaben betroffen ist, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Zu den eingegangenen Einwendungen hat der Landesbetrieb Straßen NRW eine Gegenäußerung erstellt. Diese liegt in der Stadt Schwerte aus. Die Personen, die in diesem Verfahren (auch zu der Ursprungsplanung im Jahr 2006) Einwendungen erhoben haben, können die Gegenäußerung bei der Stadtverwaltung Schwerte, Bereich für Demografie, Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Zimmer 406 bis zum 16. Oktober 2014 zu den üblichen Öffnungszeiten abholen. Dritte können diese Gegenäußerung nur dann entgegennehmen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht vorlegen können.
4. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Auftrag
gez. Ostermann

93. Bekanntmachung

Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte am 25.05.2014 und der Bürgermeisterwahl am 25.05.2014

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW die Gültigkeit der Kommunalwahl und der Bürgermeisterwahl am 25.05.2014 festgestellt.

Gegen den Beschluss des Rates kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Schwerte, 18.09.2014

Der Erste Beigeordnete
als Wahlleiter

gez.
Winkler

94. Bekanntmachung

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Schwerte am 25.05.2014

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 gemäß § 16 Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 19.02.2014 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW die Gültigkeit der Integrationswahl am 25.05.2014 festgestellt.

Gegen den Beschluss des Rates kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Schwerte, 18.09.2014

Der Erste Beigeordnete
als Wahlleiter

gez.
Winkler

95. Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2015 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetzes widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Schwerte - Bürgerservice -, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte zu erklären.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung erfolgt zwischen dem 01. und 31.03.2015.

Schwerte, 10.09.2014
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

96. Bekanntmachung

Jahresabschlussbericht des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), hat am 01. September 2014 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2013 festgestellt. Von dem Jahresgewinn in Höhe von € 1.509.437,30 werden € 1.250.000,00 an die Stadt Schwerte ausgezahlt und der Restbetrag wird den Gewinnrücklagen des Abwasserbetriebes zugeführt.

Alle gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung des Landes NRW zur Einsichtnahme verfügbar zu haltende Unterlagen für das Geschäftsjahr 2013 können bis auf Widerruf ab Mittwoch, den 01. Oktober 2013, während der folgenden Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen des

**Abwasserbetriebes Schwerte
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Liethstraße 32 – 36,
im Hause der Stadtwerke Schwerte GmbH,
Abteilung Finanzen (Neubau, 1. Etage),
Ansprechpartner: Herr Detlev Manz
58239 Schwerte**

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

**Mo. – Fr.: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Mo. – Do.: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.**

Mit Ablauf des 30. September 2013 endet die Frist zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen des Wirtschaftsjahres 2012 (01.01.2012 bis 31.12.2012).

Wir bitten unter den u. g. Kontaktdaten in dieser Angelegenheit um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Abwasserbetrieb Schwerte
-Anstalt des öffentlichen Rechts-

gez.
Michael Grüll
Kaufmännischer Vorstand

gez.
Markus Borchert
Technischer Vorstand

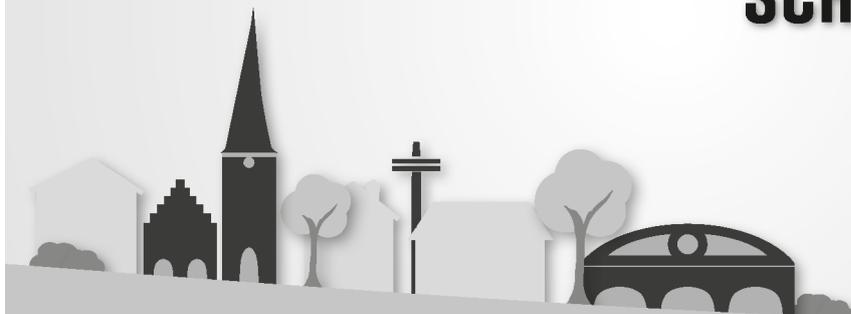
Kontaktdaten AöR:

Detlev Manz
Liethstraße 32 - 36, D – 58239 Schwerte
Tel.: +49(0)2304 / 203-140
Fax: +49(0)2304 / 203-149
E-Mail: manz@ruhrpower.de

Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport,
Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte,
Onlineforum, Freemailservice und
vielen mehr ...



ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand vorsorgen. Mit Prämiensparen, Immobilien, Lebensversicherung, Dekaconcept und unserer Beratung. Und wir rechnen auch für Sie aus, was so zu Ihrer Rente dazukommt. Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

